



**GEMEINDEAMT WERNBERG**  
**Bundesstr. Nr. 11 - 9241 Wernberg**  
**Tel.Nr. 04252 3000 - Fax. 04252 3000-41**  
**e-mail: wernberg@ktn.gde.at**

---

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde  
Wernberg , vom 11.5.2017 , Zahl: 004-0/2017 , mit der die Entschädigung  
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der  
Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

**§ 1  
Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Wernberg. gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2  
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 100,-- Euro festgesetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnungen tritt mit 1.6.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.5.2015, Zahl004-0/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: